



Beschlussvorlage

Nr.: 199/2007 / öffentlich

**Herstellung der „Wangerooger Straße“;
hier: Beschluss über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung sowie Widmung der
Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Nds. Straßengesetz**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Straßen-, Wege- und Kanalisationsausschuss	26.09.2007	9
Verwaltungsausschuss	10.10.2007	31
Stadtrat	17.10.2007	8

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Abschnittsbildung sollen für das ausgebaute Teilstück der Wangerooger Straße von der Thüler Straße bis zur Entlastungsstraße - bestehend aus dem Flurstück 83 der Flur 52 Gemarkung Friesoythe - für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße, des Gehweges und der Entwässerungseinrichtungen Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung vom 07. Oktober 1987 gehoben werden.

Die Wangerooger Straße von der Thüler Straße bis zur Entlastungsstraße wird hiermit als Ortsstraße im Sinne des § 47 Ziffer 1 Nds. Straßengesetz gemäß § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Wangerooger Straße besteht aus dem Flurstück 83 der Flur 52 Gemarkung Friesoythe.

Begründung:

Im Jahre 2004 sind die Teileinrichtungen der Wangerooger Straße von der Thüler Straße bis zur Entlastungsstraße mit Herstellung der Straße, Herstellung des Gehweges und Herstellung der Entwässerungseinrichtungen erstmals endgültig hergestellt worden. Für die Veranlagung dieser Teileinrichtungen findet die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Friesoythe Anwendung, das heißt, dass die Anlieger mit 90 v. H. am ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand zu beteiligen sind.

Da es an der Wangerooger Straße bislang keine Straßenbeleuchtung gibt, ist für die Veranlagung der o. g. Teileinrichtungen ein Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung erforderlich.

Auf dem Flurstück 84 setzt der Bebauungsplan einen Wendehammer fest. Dieser Wendehammer ist unselbständiger Bestandteil des Hauptstraßenzuges. Da dieser Wendehammer bisher nicht hergestellt worden ist, ist für die Veranlagung des Hauptstraßenzuges „Wangerooger Straße“ noch ein Beschluss über die Abschlussbildung erforderlich. Des Weiteren soll die Wangerooger Straße, bestehend aus dem Flurstück 83 der Flur 52 Gemarkung Friesoythe gemäß § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter